

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast (RPA Wolgast) der Stadt Wolgast**

Aufgrund der §§ 5 und 167 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), in Verbindung mit § 1 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467, 471) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wolgast vom 20.09.2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gebührenpflichtige Tätigkeiten**

(1) Neben den für die Verwaltungsgemeinschaft RPA Wolgast wahrzunehmenden Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz kann das RPA Wolgast im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Verwaltungsgemeinschaft als sachverständiger Dritter Prüfungsaufgaben für den Rechnungsprüfungsausschuss, ein anderes Rechnungsprüfungsamt oder ein anderes Gremium einer kommunalen Körperschaft, eines Zweckverbandes, eines wirtschaftlichen Unternehmens oder eines Kommunalverbandes wahrnehmen.

(2) Für folgende Aufgaben wird eine Prüfungsgebühr von der Stelle erhoben, für die die Rechnungsprüfung ausgeführt wird:

- a) Prüfung von Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen und konsolidierten Gesamtab schlüssen
- b) Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen von städtebaulichen Sondervermögen
- c) Weitere Auftragsprüfungen

## **§ 2 Gebührenbemessung und -satz, Kostenerstattung**

- (1) Zum Ersatz der dem RPA Wolgast entstehenden Kosten und Auslagen für seine für die jeweilige Aufgabe eingesetzten Prüfer wird die Prüfungsgebühr nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemessen.
- (2) Zum Zeitaufwand zählt die Durchführung der Prüfung, einschließlich aller erforderlichen Arbeiten und Besprechungen, der Vor- und Nachbereitung der Prüfung, der Vorstellung im Rechnungsprüfungsausschuss oder anderen Gremien, die Abfassung des Berichts oder einer Stellungnahme sowie Zeiten für die An- und Abreise zum bzw. vom Prüfungsort.
- (3) Die Höhe der Gebühr wird auf 500,00 € netto pro Prüfertag festgesetzt. Als Prüfertag gilt die für einen Vollzeitbeschäftigten geltende Sollarbeitszeit von 8 Stunden. Bei einer stundenweisen Inanspruchnahme beträgt die Gebühr 1/8 des genannten Tagessatzes pro angefangene Stunde, mithin 62,50 €.
- (4) Vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnene Prüfungen werden noch nach der bisher geltenden Satzung berechnet.
- (5) Reisekosten sind in Höhe der Festsetzungen des Landesreisekostengesetzes M-V in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten.
- (6) Soweit ab dem Jahr 2023 eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, erhöhen sich die o. g. Gebührensätze um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

## **§ 3 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenschuldner ist der jeweilige Auftraggeber, in dessen Auftrag die Prüfungsaufgaben durchgeführt werden.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit Beenden der Prüfung und Übergabe des Prüfberichts, bzw. nach Vorstellung im jeweiligen Gremium. Wird eine Prüfung abgebrochen oder aus einem anderen Grund beendet, ist der bis dahin entstandene Zeitaufwand zu ersetzen. Für sonstige Aufträge, wie bspw. die Klärung einzelner

Sachverhalte oder Hilfeleistungen) werden ebenfalls die in § 2 genannten Gebührensätze fällig.

(3) Die Prüfgebühr ist, sofern im Gebührenbescheid nicht anders geregelt, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheids fällig und ist an die Stadt Wolgast zu entrichten.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31.05.2016 außer Kraft.

Wolgast, den 16.12.2021

  
Weigler  
Bürgermeister



#### **Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

#### **Verfahrensvermerke:**

Beschluss am 20.09.2021.

Anzeige am 15.12.2021 beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Ausfertigung am 16.12.2021.

Bekanntmachung am 16.12.2021 im Internet.